



Merkblatt zur Verwandtenunterstützung

Gesetzliche Grundlage

Die gegenseitige Unterstützungspflicht von Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Bundesrechts gelangt §15 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Stadt zur Anwendung. Die Prüfung der unterstützungspflichtigen Verwandten erfolgt nach den vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt für anwendbar erklärten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Wofür sind Verwandtenbeiträge zu leisten?

Gemäss § 15 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Stadt sind die Verwandten zu Beiträgen verpflichtet, soweit die Unterstützungskosten zum eigentlichen Lebensunterhalt bestimmt sind. Verwandtenunterstützungsbeiträge an darüber hinaus gehende Auslagen wie Drogen- und Alkoholtherapien sind keine zu leisten.

Wer ist unterstützungspflichtig?

Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (erwachsenen) Kindern und umgekehrt. Können die Eltern die Unterstützungsauslagen nicht oder nicht vollständig übernehmen, sind die Grosseltern bzw. die Enkel unterstützungspflichtig. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen; vorbehalten bleibt in diesem Zusammenhang die eheliche Beistandspflicht.

Wann wird die Beitragsfähigkeit geprüft?

Die Prüfung der Beitragsfähigkeit erfolgt nicht, wenn die Einkommenszahlen (Steuerbares Einkommen einschliesslich Vermögensverzehr pro Jahr) unterhalb der nachfolgenden Werte liegen:

	Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Steuerbares Einkommen (einschliesslich Vermögensverzehr)	CHF 120'000	CHF 180'000	CHF 20'000

Wie wird der Vermögensverzehr berechnet?

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende CHF 250'000, Verheiratete CHF 500'000, pro Kind CHF 40'000) abzuziehen. Der verbleibende Betrag wird aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung gemäss untenstehender Tabelle umgerechnet und zum Einkommen gezählt:

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquote (Verzehr pro Jahr)
18 – 30	1/60
31 – 40	1/50
41 – 50	1/40
51 – 60	1/30
ab 61	1/20

Wie wird der anrechenbare Lebensunterhalt ermittelt?

Der anrechenbare Lebensunterhalt wird in Form einer Monats-Pauschale angerechnet. Dabei gilt:

1 Personen Haushalt	10'000
2 Personen Haushalt	15'000
Zuschlag pro Kind im gleichen Haushalt	1'700

Sind die effektiven monatlichen Ausgaben höher als der Pauschalbetrag, so werden diese berücksichtigt. In diesem Fall sind die Ausgaben zu belegen.

Wie wird der Verwandtenbeitrag ermittelt?

Von der ermittelten Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den Pauschalabzügen wird die Hälfte als Verwandtenbeitrag eingefordert.

Wie wird der Verwandtenbeitrag geltend gemacht?

Verwandtenbeiträge sind im Streitfall auf dem Weg der Zivilklage einzufordern. Sie können rückwirkend höchstens ein Jahr vor Klageeinreichung gegen die Pflichtigen geltend gemacht werden. (Art. 329 Abs. 3 ZGB i.V.m. 279 ZGB).

Wann wird kein Verwandtenbeitrag erhoben?

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB besteht keine Unterstützungspflicht, wenn die Notlage auf der Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht. Dies gilt so lange, als einem alleinerziehenden Elternteil die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber der pflichtigen oder einer dieser nahe verbundenen Person, grobe Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber der pflichtigen Person oder deren Angehörigen) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Höhe und Dauer des zu leistenden Verwandtenbeitrages

Die Verwandtenbeiträge sind grundsätzlich solange zu leisten wie die bedürftige Person unterstützt werden muss, und der maximal zu leistende Verwandtenbeitrag entspricht den bezogenen Unterstützungen.

Bei einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen kann jederzeit eine Neuberechnung des Verwandtenbeitrages von den Pflichtigen beantragt bzw. von der Sozialhilfe Basel-Stadt vorgenommen werden.